

**I. Nicht übertragbare Aufgaben bei Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 EKrG  
(Mitwirkungshandlungen und hoheitliche Sicherheitspflichten)**

<b>Tätigkeiten, die nur einer der Kreuzungsbeteiligten durchführen kann oder die seine hoheitlichen Sicherheitspflichten berühren</b>	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
<u>Mitwirkungshandlungen:</u> Beim Kreuzungsrechtsverhältnis handelt es sich um ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis zwischen den Kreuzungsbeteiligten, aus dem sich wechselseitige Duldungs-, Mitwirkungs- und Leistungspflichten ergeben, die über eine bloße Rücksichtnahme hinausgehen.	Im EKrG und der 1. EKrV ist hierzu nichts geregelt. Mitwirkungshandlungen gehören zu den eigenen Baulastaufgaben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Kein Fall des § 5 der 1. EKrV.
<u>Hoheitliche Sicherheitspflichten:</u> § 4 AEG/§ 4 FStrG/Straßengesetze der Länder	Eine Gebührenordnung existiert hierzu nicht, somit erfolgt keine Kostenerstattung.

**II.1. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen beim Bau oder der Änderung von Kreuzungen  
(§§ 11 bis 13 EKrG)**

<b>Ein Kreuzungsbeteiligter tätig Grunderwerb und/oder erbringt Bauleistungen <u>allein</u> (siehe Beispiele 1 und 2)</b>	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Übertragbare Leistungen, die vom nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung (KrV, Baudurchführungsvereinbarung, sonstige Vereinbarung).	Die Kosten für die an den nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten. Der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte stellt, soweit der andere Beteiligte Grunderwerbs-/Baukosten zu tragen hat, diesem auf seinen Anteil gemäß § 5 der 1. EKrV die Verwaltungskostenpauschale in Rechnung.
<b>Beide Kreuzungsbeteiligte tätigen Grunderwerb und/oder erbringen Bauleistungen anteilig (siehe Beispiel 3)</b>	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Aufgabenverteilung nach KrV; in der Regel werden keine Leistungen an den jeweils anderen Beteiligten übertragen.	Jeder Beteiligte trägt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst und bekommt diese im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 der 1. EKrV anteilig von dem anderen Kostenbeteiligten erstattet.

**II.2. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei Erhaltungsmaßnahmen (§ 14 EKrG)**

<b>Der erhaltungspflichtige Kreuzungsbeteiligte führt an seiner Anlage Erhaltungsmaßnahmen durch (siehe Beispiel 4)</b>	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Übertragbare Leistungen, die vom nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.	Die an den anderen Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten.

### **Beispiel 1:**

Die DB Netz AG ist alleinige Veranlasserin und Baudurchführende für die Änderung einer Straßenüberführung (SÜ); Maßnahme nach §§ 3, 12 Nummer 1 EKrG. Sie vereinbart mit dem Straßenbaulastträger (SBL), dass dieser für sie das Sicherheitsaudit erstellt. Zwar gehören die Aufwendungen für das Sicherheitsaudit zu den Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. EKrV. Die Verpflichtung zur Durchführung des Sicherheitsaudits trifft jedoch die DB Netz AG als Baudurchführende. Im Falle einer vertraglichen Übertragung dieser Verpflichtung sind dem SBL die ihm entstandenen Kosten zu erstatten. Für Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel die Prüfung der Planung der SÜ hinsichtlich straßenplanerischer Belange durch den SBL, erfolgt keine Kostenerstattung.

### **Beispiel 2:**

Der SBL plant die Aufweitung einer Eisenbahnüberführung (EÜ). Die DB Netz AG äußert keine Änderungsabsichten. Da für die EÜ mit der Änderung durch den SBL aber der Bestandschutz entfällt und die EÜ nicht dem technischen Regelwerk der DB entspricht, kommt § 12 Nummer 2 EKrG zur Anwendung mit der Folge, dass sich die DB Netz AG an den Kosten zu beteiligen hat. Gemäß Kreuzungsvereinbarung führt der SBL die Maßnahme insgesamt durch. Da hier eine EÜ geändert wird, ist die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme ein Bauvorlageberechtigter (BVB), ein Bauüberwacher Bahn (BÜB) und ein Inbetriebnahmeverantwortlicher (IBV) einzusetzen. Der BVB und der BÜB werden vom SBL beauftragt. An den Kosten für den BÜB beteiligt sich die DB Netz AG zu x Prozent; dies für den Anteil, der auf dessen Aufgaben in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (§ 4 AEG) entfällt (siehe nachfolgende Auflistung). Der IBV, der ein Mitarbeiter der Eisenbahn des Bundes sein muss, wird von der DB Netz AG bestellt. Seine Leistungen fallen insgesamt unter die Mitwirkungshandlungen und sind von der DB Netz AG zu tragen. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Kosten, die für weitere auf Seiten der DB Netz notwendig werdende Mitwirkungshandlungen (siehe nachfolgende Auflistung) entstehen. Die DB Netz AG beteiligt sich zudem an den insgesamt anfallenden Planungs- und Verwaltungskosten über die Pauschale des § 5 der 1. EKrV, die ihr anteilig gemäß § 12 Nummer 2 EKrG vom SBL in Rechnung gestellt wird.

### **Beispiel 3:**

Der SBL und die DB Netz AG schließen eine Vereinbarung über die Beseitigung eines Bahnübergangs (BÜ) ab, wobei als Ersatz eine EÜ mit Straßentrog erstellt wird; Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG. Gemäß Kreuzungsvereinbarung ist der SBL Baudurchführender für den Straßentrog, die DB Netz AG für die Erstellung der EÜ und Rückbau des BÜ. Da wegen des Rückbaus des BÜ und des Neubaus der EÜ die Oberleitungs-/Signalanlagen angepasst werden müssen, ist neben der VV BAU auch die Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme mindestens zwei BVB (gemäß VV BAU und VV BAU-STE), mindestens zwei BÜB (gemäß VV BAU und VV BAU-STE) und ein IBV von der DB Netz AG zu bestellen und alle Kosten hierfür zu tragen. Sofern die jeweiligen BVB und BÜB nicht für alle Gewerke die Kompetenz besitzen, sind weitere BVB und BÜB zu beauftragen. Der SBL lässt ein Verkehrskonzept für Umleitungen während der Bauzeit und ein Sicherheitsaudit erstellen und hat alle Kosten hierfür zu tragen. Jeder Beteiligte trägt also die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst. Die Höhe des entsprechenden Ausgleichsanspruchs gegenüber dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten hängt von den jeweils aufgewendeten Bau- und Grunderwerbskosten ab, § 5 der 1. EKrV.

### **Beispiel 4:**

Der SBL erneuert eine SÜ erhaltungsbedingt; Maßnahme nach § 14 EKrG. Zur Erstellung der neuen Widerlagerfundamente ist im Druckbereich der äußeren Gleise ein Verbau einzubringen, die Oberleitung ist zeitweise abzuschalten und es werden Gleissperrungen notwendig. Der SBL vereinbart mit der DB Netz AG, dass diese sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der erforderlich werdenden Betra übernimmt. Die Aufwendungen für Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betra sind der DB Netz AG zu erstatten. Bei dem Zusammenstellen der Daten und der Genehmigung der Betra handelt es sich um Mitwirkungshandlungen der DB Netz AG, die Aufwendungen hierfür sind nicht erstattungsfähig. Soweit ein BÜB/BVB/IBV zu bestellen ist, gelten die hierzu im Beispiel 2 gemachten Aussagen. Dabei ist zu beachten, dass auf den BÜB nur die Aufgaben zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gemäß § 4 AEG entfallen. Die Bauüberwachung im Zusammenhang mit der Erneuerung der SÜ obliegt dem SBL.

### Auffistung von Mitwirkungshandlungen der Kreuzungsbeteiligten

Leistungen	Bemerkungen
Bestandsunterlagen zur Verfügung stellen	Vorhandene Bestandsunterlagen (hierzu zählen auch Pläne im GIS-Format) der zu ändernden Anlagen sind dem jeweils Baudurchführenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Prüfung der Planung hinsichtlich eisenbahntechnischer/straßenbautechnischer Belange	Soweit ein Kreuzungsbeteiligter seine eigenen Anlagen neu baut, ändert oder Erhaltungsmaßnahmen durchführt, hat der andere Kreuzungsbeteiligte dessen Planung auf Wahrung seiner Belange bezogen auf seinen eigenen Verkehrsweg zu überprüfen. Sofern ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten neu baut oder ändert, liegt es im Eigeninteresse des zukünftigen Unterhaltungspflichtigen, dass er die Planung hinsichtlich seiner Belange prüft.
Daten seitens der DB Netz AG für die Beantragung der Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zur Verfügung stellen	Eine Betra wird immer erforderlich, wenn im Zusammenhang mit Arbeiten an und in den Anlagen der DB Netz AG betriebliche Maßnahmen (zum Beispiel Gleissperrungen, Abschalten der Oberleitung) anfallen. <i>Hinweis: Für die Zurverfügungstellung von Daten für die Straßensperrungen oder Verkehrseinschränkungen liegt die Zuständigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde; hierfür fallen Gebühren an, die jedoch zu den Baukosten zählen.</i>
Genehmigung des Betra-Antrages (Erstellung der Betra)	Diese Leistungen dürfen nur von der DB Netz AG durchgeführt werden. Die Betra gilt als <b>erstellt</b> , wenn sie von der DB Netz AG genehmigt worden ist.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS)	Aufgabe ist Bestandteil des Sicherungsplans und darf nicht an Dritte beauftragt werden.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Straßenverkehr	Nur, soweit der Straßenbaulastträger tätig werden muss.
Die DB Netz AG stellt dem SBL auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des BVB zur Verfügung; die Beauftragung des BVB erfolgt durch den SBL.	Die Aufgaben des BVB selbst fallen <u>nicht</u> unter die Mitwirkungshandlungen (siehe Anlage 2 Nummer 4.3).
Die DB Netz AG stellt dem SBL auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des BÜB zur Verfügung; die Beauftragung des BÜB erfolgt durch den SBL.	Die Aufgaben des BÜB fallen nur anteilig unter die Mitwirkungshandlungen.
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des BÜB nach § 4 Absatz 1 AEG	Hierunter fallen folgende Tätigkeiten: Die BÜB überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die BÜB geben Bauzustände mit der zulässigen Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht der IBV vorbehalten hat. Alle weiteren Tätigkeiten des BÜB (Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften) zählen nicht zu den Mitwirkungshandlungen.

Leistungen	Bemerkungen
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des Straßenbaulasträgers nach den Straßengesetzen	
Wahrnehmung der Aufgaben des Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV)	Der IBV muss ein Mitarbeiter der DB Netz AG sein. Ihm obliegt die Prüfung und Feststellung, dass einer sicheren Nutzung der Bahnanlagen nichts entgegensteht. Soweit erforderlich, stellt er beim EBA den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (außerhalb TEN-Netz) beziehungsweise auf Inbetriebnahme-Genehmigung (TEN-Netz).
Funktionale Abnahme	Dabei handelt es sich um die Prüfung der Qualität und Funktionsfähigkeit bei erstellten LST-Anlagen (Leit-, Signal- und Telekommunikationstechnik), Leistung ist von Mitarbeitern der DB Netz AG zu erbringen (vgl. VV BAU-STE und RiL 809).
Endabnahme bei Eisenbahnanlagen	Diese ist Aufgabe des IBV.

**Anlage 2**  
zum Schreiben StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29. Januar 2014

### III. Abgrenzung der nicht in der 1. EKrV aufgelisteten Verwaltungs- und Baukosten

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten <sup>1</sup>	Verwaltungskosten	Bemerkungen
1	Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung einschl. des Abfallbeauftragten des AN (Bauleiter Abfallmanagement)	x		
2	Abnahmen			
2.1	Zwischenabnahme/Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten (soweit nicht Aufgabe des Prüfers, siehe lfd. Nr. 4.2)		x	Leistung wird in der Regel durch BÜB erbracht, zum Beispiel Baubehelfe, Bewehrung, Lager (vgl. VV Bau Anhang 3.1 zu § 25).
2.2	Vertragsrechtliche Abnahme		x	Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem ausführenden Unternehmen.
2.3	Zwischenabnahme/Abnahmeprüfung der inneren Erdung bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123.
2.4	Abnahmeprüfung des Berührungsschutzes bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123.
2.5	Abnahmeprüfung der äußeren Erdung bei einer SÜ (einschl. Bahnerdung)		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123.
2.6	Abnahme der STE-Anlagen		x	Leistung ist durch Abnahmeprüfer gemäß VV Bau-STE durchzuführen.

<sup>1</sup> Beziehungweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten <sup>1</sup>	Verwaltungskosten	Bemerkungen
3	Amtliche Gebühren	x		Alle Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Zum Beispiel EBA-Gebühren <sup>2</sup> , Gebühren von „benannten Stellen“ (zum Beispiel TÜV) für das EG-Prüfverfahren, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wie Nacharbeit, wasserrechtliche Erlaubnis, Auskunft über Kampfmittelfreiheit, Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen, Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen, Kostenbescheide von Anhörungsbehörden im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren.
4	Ausführungsplanung			
4.1	Ausführungsplanung erstellen	x		Grundsätzlich für den Teil Objektplanung (Abschnitte Freianlagen/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen) und den Teil Fachplanung (Abschnitte Tragwerksplanung/Technische Ausrüstung), soweit Leistungen der Leistungsphase 5 der HOAI anfallen.
4.2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wie zum Beispiel Standsicherheit, Konstruktion, Brandschutz	x		Leistung ist von unabhängigen, zugelassenen (EBA/Länder) Prüfern (Prüfingenieure beziehungsweise Planprüfer bei STE-Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren/Honorare abgerechnet. Hierzu zählt auch die vom Prüfingenieur gegebenenfalls erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten (Hilfskonstruktionen). Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (zum Beispiel Prüfen der Vorstatik) erforderlich werden, zählen diese gemäß § 5 der 1. EKrV zu den Verwaltungskosten.
4.3	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen (zum Beispiel Ausführungsunterlagen, Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe) prüfen		x	Leistung fällt im Zusammenhang mit Maßnahmen an Eisenbahnanlagen an (vgl. VV BAU und VV BAU-STE) und ist vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Er ist zum Beispiel dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
5	Baubüro des Auftraggebers (Errichten, Vorhalten und Rückbau)		x	
6	Baugrunduntersuchungen			
6.1	Voruntersuchung		x	Zum Beispiel für Standortwahl, Linienbestimmung, Variantenuntersuchung.
6.2	Hauptuntersuchung	x		Für die zur Ausführung kommende Maßnahme; hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle (Flachgründung, bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschl. Bohrpfahlabnahme).
7	Baustelleninformationsschild (Liefen, Aufstellen und Rückbau)	x		

<sup>1</sup> Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

<sup>2</sup> Hierzu ist ein Gerichtsverfahren vor dem VG Berlin anhängig.

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Baukosten<sup>1</sup></b>	<b>Verwaltungskosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
8	Bauüberwachung		<b>x</b>	Zum Beispiel Überwachung der vertragsgerechten Baudurchführung, der Einhaltung der Qualität sowie der finanziellen und zeitlichen Vorgaben (sofern Eisenbahnanlagen betroffen sind, werden diese Aufgaben durch den BÜB oder Fachbauüberwacher [FBÜ] durchgeführt).
9	Bauwerksakte			
9.1	Bauwerksbuch/Brückenbuch erstellen	<b>x</b>		Erstellung eines Datenbestands- und Änderungsbeleges (D/Ä-Beleg) gemäß DIN 1076 im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung oder Änderung eines Ingenieurbauwerks (zum Beispiel EÜ/SÜ) beziehungsweise Änderung eines BÜ in eine höhenfreie Kreuzung.
9.2	Bauwerksakte (unter anderem Bahnübergangspass) für BÜ aktualisieren	<b>x</b>		Im Zusammenhang mit der Änderung eines BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (zum Beispiel Änderung der Art der Sicherung).
10	Bearbeitungsentgelt von Drittbetroffenen	<b>x</b>		Entgelt bei Betroffenheiten von Privatbahnen/Anschlussbahnen, Entgelt für Beantwortung von Leitungsabfragen.
11	Bedienungspersonal einweisen		<b>x</b>	Schulungen von Mitarbeitern der DB Netz AG; kreuzungsbedingt, soweit erforderlich aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG.
12	Betriebs- und Bauanweisung (Beta)			
12.1	Beantragung der Beta	<b>x</b>		Betra-Anträge dürfen durch die DB Netz AG zugelassene/zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung gemäß Ril 046.2751 ff. sowie DB-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.
12.2	Umsetzung und Überwachung der Beta		<b>x</b>	Leistungen werden vom Technisch Berechtigten - Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle - durchgeführt. Unter anderem beantragt er Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter, führt er die Ein- beziehungsweise Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen über die Inhalte und Vorgaben der Beta durch, stellt er die Einhaltung der Sperrpausen sicher. Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher beziehungsweise dem Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.
13	Bodenkundliche und landschaftsplanerische Beratungen	<b>x</b>		Siehe § 4 der 1. EKrV.
14	Dokumentation			
14.1	Bestands- beziehungsweise Revisionspläne (zum Beispiel für Ingenieurbauwerke, Straßen-/Gleistrasse, Bahnübergänge) erstellen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschließlich Digitalisierung und eventuell erforderlicher Mikroverfilmung	<b>x</b>		Soweit nicht bereits mit der Erstellung des Bauwerksbuches abgegolten (Bestandsunterlagen ergeben sich in der Regel aus den Ausführungsunterlagen).

<sup>1</sup> Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Baukosten<sup>1</sup></b>	<b>Verwaltungskosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
14.2	Fotodokumentation	x		Zum Beispiel zur Darstellung der Ausbildung von Einzelkonstruktions- und Bauwerksteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind.
14.3	Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung	x		Auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
15	Erdung von Oberleitungen			
15.1	Schaltantragstellung und Abnahme		x	Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter).
15.2	Erdung von Oberleitungen durchführen	x		Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten und Aufstellen der Sh2-Scheibe [Schutzsignal]).
16	Fahrzeuge für Probelastungen (Lastenzug der DB AG oder schwere LKW) zum Beispiel zur Überprüfung der Durchbiegung des Bauwerks vor Inbetriebnahme		x	Gemäß § 5 der 1. EKrV.
17	Geodätisches Datum (Referenzsystem und Projektion)		x	Status des geodätischen Datums (Referenzsysteme und Projektion) abstimmen und dokumentieren.
18	Gutachten	x		Zum Beispiel Baulärmgutachten, BOVEK-Gutachten (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Erschütterungsgutachten, Wertgutachten für Grunderwerb.
19	Kampfmitteltechnische Baubegleitung	x		Bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotenzial, zum Beispiel Rammen.
20	Kampfmittelsondierung	x		
21	Lage von Leitungen Dritter exakt ermitteln anhand von Suchschachtungen während der Bauausführung	x		
22	Markierungs- und Beschilderungsplan	x		
23	Messprogramme aufstellen und durchführen	x		Zum Beispiel Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Objekten (Bestandsobjekten) zum Beispiel für in Betrieb befindliche Gleise oder Straßen zur Überwachung von Setzungen bei Durchpressungen oder Rammarbeiten.
24	Planunterlagen für EG-Zertifizierung nach TEIV/TSI			
24.1	Unterlagen in der Planungsphase zusammenstellen		x	Unterlagen (auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Straßenüberführungen, insbesondere hinsichtlich RPS 2009, Lichtraum und Schutz gegen elektrischen Schlag) als Voraussetzung für EG-Zertifizierungen des Teilsystems Infrastruktur und Energie im TEN und damit für Inbetriebnahmegenehmigungen nach TEIV.
24.2	Unterlagen in der Phase der Ausführungsplanung und zur Inbetriebnahme zusammenstellen	x		Wie vor.

<sup>1</sup> Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten <sup>1</sup>	Verwaltungskosten	Bemerkungen
25	Prüfungen			
25.1	Prüfungen des Auftragnehmers	x		In der Regel keine gesonderte Leistungen, sondern in den Einheitspreisen enthalten, zum Beispiel - Grundprüfung, Eignungsprüfung beziehungsweise Erstprüfung als Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen bei der Eigenüberwachung (Feststellung, ob die Lagerung und Verarbeitung der Baustoffe, Baustoffsysteme und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; zum Beispiel Lastplattendruckversuche als Nachweis, dass die hergestellten Festigkeiten der Böden ausreichend sind/erreicht wurden, Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle zum späteren Nachweis der Festigkeit des Betons) - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen - Prüfungen bei der Fremdüberwachung (Feststellung, ob die personellen und ausstattungsmaßige Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Eigenüberwachung gegeben sind und ob die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht).
25.2	Kontrollprüfungen des Auftraggebers (DB Netz AG/SBL)		x	Zum Beispiel - Werkstoffprüfungen (Stahlbau) - Fertigungsüberwachung - Von der Bauüberwachung angeordnete Lastplattendruckversuche, Entnahme von Probekörpern - Ebenheitsmessungen, Griffigkeitsmessungen.
25.3	TV-Untersuchung und Dichtheitsprüfungen bei neu hergestellten Entwässerungskanälen und -leitungen	x		Nachweis des AN.
25.4	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken	x		
25.5	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau	x		Im Einzelfall neben dem Prüfenieur, sofern aufgrund der hohen Komplexität der Maßnahmen bei der Prüfung der Konstruktion und der statischen Berechnung notwendig.
26	Sicherungsmaßnahmen			
26.1	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durch den Si/Ge-Koordinator, unter anderem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fortschreiben		x	Gemäß Baustellenverordnung.
26.2	Sicherungsplan erstellen (zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen)	x		Planung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherheitsüberwachung zuständige Unternehmen (siehe auch Anlage Mitwirkungshandlungen).

<sup>1</sup> Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Baukosten<sup>1</sup></b>	<b>Verwaltungskosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
26.3	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Planungsphase		<b>x</b>	Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS).
26.4	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung	<b>x</b>		Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS), Aufstellen der Sh2-Scheibe.
26.5	Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen	<b>x</b>		Erforderlich, wenn sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können; Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht eines von den für die Sicherheitsüberwachung zuständigen Unternehmen.
26.6	Sicherungsüberwachung	<b>x</b>		Überwachung der Sicherungsmaßnahmen, Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen.
26.7	Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme einschließlich Rückbau	<b>x</b>		
27	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement		<b>x</b>	Ergibt sich unter anderem aus EU-Vorgaben.
28	Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) beantragen und erteilen		<b>x</b>	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG.
29	Umweltfachliche Bauüberwachung/Umwelt Baubegleitung	<b>x</b>		Gemäß Umweltleitfaden VII des EBA/nach Angaben des SBL; hierzu gehört auch die gegebenenfalls erforderlich werdende Errichtung, Vorhaltung und Beseitigung von Messstellen wie zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring.
30	Verfahrenskosten			
30.1	Gerichtsverfahren	<b>x</b>		Für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten.
30.2	Besitzeinweisung	<b>x</b>		
30.3	Enteignung	<b>x</b>		
31	Verkehrskonzept für die Bauzeit (Umleitungen) erstellen		<b>x</b>	Leistungen können von qualifizierten Dritten oder vom Straßenbaulastträger selbst erbracht werden.
32	Verkehrslenkungsmaßnahmen umsetzen	<b>x</b>		Durchführung und/oder Aufhebung von Straßen-/Streckensperrungen, Absperrposten, Beschilderung.
33	Versicherungsprämien für Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen	<b>x</b>		Soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Bauleistungen handelt.

<sup>1</sup> Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Baukosten<sup>1</sup></b>	<b>Verwaltungskosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
34	Vermessung			
34.1	Bauvermessung	<b>x</b>		Zum Beispiel gemäß ZTV Verm-StB 01: Grundlagennetze und gegebenenfalls Absteckungen, gegebenenfalls Sondernetze sowie Vermessung zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, Vermessung zur Verdichtung des Lage- und Höhennetzes, Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe, Vermessung zur Erfassung von Horizontal- und Vertikalverschiebungen, Kippungen sowie Verformungen (Deformationsmessungen), Eigenüberwachungsvermessung, Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung.
34.2	Lage- und Höhenfestpunkte neu setzen und einmessen	<b>x</b>		Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten nach Absprache zwischen den Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen.
34.3	Kontrollvermessung durch den AG		<b>x</b>	Gemäß ZTV Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung.
34.4	Liegenschafts-/Schlussvermessung durch Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermesser	<b>x</b>		Nach Abschluss der Bauarbeit für den Kreuzungsbereich veranlasst, in der Schlussvermessung wird die Abgrenzung der erstellten Kreuzung zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt.
34.5	Veränderungs- und Eigentumsnachweise erstellen	<b>x</b>		Veränderungen eines Grundstücks in Form, Größe oder Beschreibung wird für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sowie als Unterlage für die notarielle Beurkundung in einem Veränderungsnachweis (auf Grundlage Vermessung) erstellt, in dem der alte und neue Bestand gegenübergestellt und die Veränderungen erläutert sind. Die Eigentumsänderungen werden vom Notar beurkundet und an das Grundbuchamt zur Eintragung weitergeleitet.
35	Zustimmung im Einzelfall (ZIE) beantragen		<b>x</b>	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG in den vom EBA geforderten Fällen, Voraussetzung dafür ist eine UIG.

<sup>1</sup> Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	
Betra	Betriebs- und Bauanweisung Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Anweisung, die Regelungen aller beteiligten Fachdienste enthält. Sie beinhaltet auch Zuständigkeiten und Festlegungen für die Bauleitung, die Bauüberwachung sowie für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und das Notfallmanagement. Eine Betra ist bei planbaren Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung stets erforderlich.
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
RIL	Richtlinien der DB AG/DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VV BAU	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
ZTV Verm-StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau